

Beschaffungswesen in Deutschland



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich, Zweck	2
Art. 2	Angebote des Lieferanten	2
Art. 3	Annahme und Vertragsschluss	2
Art. 4	Bauleitung	2
Art. 5	Die Lieferung im Allgemeinen, Ausführung, Weitervergabe	3
Art. 6	Verständigung mit anderen Lieferanten	3
Art. 7	Umweltverträglichkeit und Entsorgung	3
Art. 8	Liefertermin, Verspätungsfolgen	3
Art. 9	Vertragsstrafe	3
Art. 10	Verpackung, Transport und Versand	4
Art. 11	Montagearbeiten und Arbeitssicherheit im Bereich von Starkstromanlagen	4
Art. 12	Arbeitsbedingungen für Personal und Subunternehmer, Haftungsfreistellung	4
Art. 13	Werksprüfungen und Abnahmen während der Erstellung der Lieferung	5
Art. 14	Montage, Inbetriebsetzung und Probebetrieb	5
Art. 15	Technische Unterlagen, Schulung / Ausbildung	5
Art. 16	Gefahrtragung und Gefahrübergang	6
Art. 17	Abnahme	6
Art. 18	Funktionsprüfung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist	6
Art. 19	Ersatzmaterial	6
Art. 20	Mängelrechte	6
Art. 21	Kündigung	7
Art. 22	Verjährung	7
Art. 23	Preise	7
Art. 24	Preissicherstellung	7
Art. 25	Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung	7
Art. 26	Sicherheitsleistungen	8
Art. 27	Haftung und Freistellung	8
Art. 28	Geistiges Eigentum	8
Art. 29	Versicherung	8
Art. 30	Erfüllungsort	8
Art. 31	Geheimhaltung	9
Art. 32	Änderungen und Ergänzungen	9
Art. 33	Abtretung und Verpfändung von Forderungen	9
Art. 34	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend als „**AEB**“ bezeichnet) gelten für die BKW Deutschland GmbH und deren Tochtergesellschaften, welche diese AEB verwenden (nachfolgend zusammen als „**BKW**“ bezeichnet).
- 1.2 Diese AEB gelten für das Beschaffungswesen der BKW innerhalb Deutschlands, ergänzen die von der BKW individual abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge und bilden integrierenden Bestandteil derselben.
- 1.3 In diesen AEB werden der Unternehmer (beim Werkvertrag) bzw. der Verkäufer (beim Kaufvertrag) nachfolgend als „**Lieferant**“ und die BKW als der Besteller (beim Werkvertrag) bzw. als der Käufer (beim Kaufvertrag) zusammen als „**Besteller**“ bezeichnet. Diese AEB gelten nur, wenn der Lieferant eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handelt. Das herzustellende Werk oder der Kaufgegenstand werden nachfolgend als „**Lieferung**“ bezeichnet.
- 1.4 Diese AEB ergänzen die von der BKW abgeschlossenen Werk- bzw. Kaufvertrag mit sämtlichen Bestandteilen und bilden integrierenden Bestandteil derselben (nachfolgend zusammen als „**Vertrag**“ bezeichnet). Sie sind Bestandteil der Angebotsanfrage und liegen dieser bei. Mit der Abgabe seines Angebots erkennt der Lieferant die Geltung dieser AEB ausdrücklich an. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der von ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.
- 1.5 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und die BKW deren Anwendung nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.6 Die Lieferungen werden in Anlagen zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie oder in einer diesem Zweck dienenden unterstützenden Funktion eingebaut und haben einer möglichst störungsfreien Energieversorgung zu dienen. Diesem Verwendungszweck entsprechend sind Sicherheit, Verfügbarkeit und Lebenserwartung der Lieferungen auszulegen.
- 1.7 Soweit in diesen AEB nicht ausdrücklich anders bestimmt, erfüllen auch von den Parteien in Textform abgegebene Erklärungen und Mitteilungen die Erfordernisse an die Schriftlichkeit, insbesondere Email und Telefax sind ausreichend. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

Art. 2 Angebote des Lieferanten

- 2.1 Durch die Angebotsanfrage oder die Ausschreibung wird der Lieferant eingeladen dem Besteller ein Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und dem Verwendungszweck zu richten. Das Hauptangebot gemäß Pflichtenheft muss verbindlich offeriert werden. Abweichungen gegenüber der Angebotsanfrage oder der Ausschreibung sind klar und deutlich kenntlich zu machen und zu begründen. Der Lieferant kann zusätzliche Varianten (Unternehmervarianten) anbieten, wenn diese seiner Meinung nach Vorteile für den Besteller ergeben. Varianten müssen hinsichtlich Nutzung, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit dem Hauptangebot entsprechen. Projektvarianten oder Abweichungen sind gesondert aufzuführen. Der Lieferant hat bei Erstellung des Angebots die gesetzlichen Aufklärungs-, Hinweis- und Beratungspflichten zu beachten.
- 2.2 Mit der Abgabe des Angebots erkennt der Lieferant an, dass ihm alle für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der Lieferung samt Zubehör gemäß Angebotsanfrage oder Ausschreibung maßgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind, und er verpflichtet sich, bei Annahme des Angebots diesen Rechnung zu tragen.
- 2.3 Angebotsanfragen oder die Ausschreibung des Bestellers sind stets unverbindlich. Die Ausarbeitung des Angebots erfolgt auf Kosten des Lieferanten. Bei Nichtberücksichtigung können keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- 2.4 Das Angebot gilt – falls nichts anderes vereinbart – für die gemäß Angebotsanfrage oder Ausschreibung festgelegte betriebsfertige Lieferung.

Art. 3 Annahme und Vertragsschluss

- 3.1 Der Vertrag wird in schriftlicher Form geschlossen. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, tritt der Vertrag mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem jeweils zwischen den Parteien Vereinbarten und im Vertragsdokument Geregelt. Fehlt eine solche Regelung, gilt im Falle eines Widerspruchs: die Bestimmungen des Einzelvertrages haben Vorrang vor den Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses, die wiederum Anwendungsvorrang vor denjenigen des jeweiligen Pflichtenheftes und abschließend dieser AEB haben.

Art. 4 Bauleitung

Ist im Vertrag eine Bauleitung (mit Projektierung und/oder Bauleitung beauftragte Firma) genannt, vertritt diese den Besteller in allen Belangen rechtsgültig, sofern dem Lieferanten nicht entsprechende Einschränkungen der Bevollmächtigung im Vorfeld schriftlich mitgeteilt worden sind.

Art. 5 Die Lieferung im Allgemeinen, Ausführung, Weitervergabe

- 5.1 Die gesamte Lieferung muss nach dem aktuellen Stand der Technik, sach- und fachgemäß und unter Verwendung der bestgeeigneten Mittel, Produkte und Materialien so ausgeführt werden, dass das Resultat die vereinbarten kommerziellen und rechtlichen Bedingungen und den vorgesehenen Zweck betriebsgerecht und wirtschaftlich erfüllt. Die Lieferung ist so zu gestalten/konstruieren, dass Revisionen innerhalb kürzester Zeit und mit dem geringstmöglichen Aufwand ausgeführt werden können (Einsatz von Modultechnik, Standard-Normteilen usw.). Die Anlage und deren Komponenten sind fabrikneu und gemäß Pflichtenheft für den Besteller herzustellen.
- 5.2 Die Lieferung muss den maßgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften und Normen am Bestimmungsort entsprechen. Insbesondere hat die Lieferung den einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu genügen und muss gemäß denselben installiert und betrieben werden können.
- 5.3 Die Weitervergabe der vertragsgemäßen Lieferung und/oder wesentlichen Teilen davon an Dritte (insbes. Subunternehmer) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Auch bei Vorliegen dieser Zustimmung haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller uneingeschränkt für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang aus dem Vertrag. Er trägt insbesondere das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

Art. 6 Verständigung mit anderen Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, sich über alle technischen, funktions- und montagebezogenen Schnittstellen mit anderen Lieferanten frühzeitig zu informieren, mit diesen die Vorgehensweisen zu koordinieren und notwendige Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten. Der Besteller ist über das Ergebnis zu unterrichten. Zu diesem Zwecke wird der Besteller allen betroffenen Lieferanten die entsprechenden Kontaktdaten rechtzeitig bekannt geben. Falls zwischen diesen keine Verständigung erzielt werden kann, so ist der Besteller unverzüglich zu informieren.

Art. 7 Umweltverträglichkeit und Entsorgung

- 7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die im Anhang 1 „Nachhaltigkeitsstandards der BKW für Lieferanten“ aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Bei Widersprüchen zwischen diesen AEB und dem vorgenannten Anhang 1 gehen die Bestimmungen im Anhang 1 den Bestimmungen dieser AEB in der Anwendung vor.
- 7.2 Enthält die Lieferung ökologisch problematische Materialien, so gewährleistet der Lieferant dem

Besteller deren kostenfreie Rücknahme und vorschriftsgemäße Entsorgung. Dies gilt auch für etwaige durch Gebrauch veränderte Stoffe und Materialien. Verpackungen, Gebinde u. ä. sind vom Lieferanten kostenlos zur Entsorgung zurückzunehmen.

7.3

Art. 8 Liefertermin, Verspätungsfolgen

- 8.1 Die angegebenen Liefertermine sind bindend. Nach Ablauf des vereinbarten Termins gerät der Lieferant ohne weitere Mahnung in Verzug. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung möglich.
- 8.2 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung sich verzögert, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 8.3 Der Lieferant haftet für jeden Schaden aus Terminüberschreitungen, es sei denn er weist nach, dass er die verspätete (Teil-) Leistung nicht zu vertreten hat.

Art. 9 Vertragsstrafe

- 9.1 Wird für den Fall verspäteter Lieferung oder aus anderen Gründen eine Vertragsstrafe vereinbart, so bezieht sich deren Berechnungsgrundlage – falls nichts anderes vereinbart – auf die gesamte Vertragssumme.
- 9.2 Kommt der Lieferant schuldhaft in Verzug zahlt er eine Vertragsstrafe an die BKW. Diese beträgt pro Verspätungstag 0,3%, insgesamt aber höchstens 5% der jeweiligen gesamten Vertragssumme. Die Vertragsstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Lieferung trotz Verzug vorbehaltlos vom Besteller angenommen wird. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen.
- 9.3 Als Stichtag für die Fälligkeit einer Vertragsstrafe gilt das Verstreichen der pönalisierten Daten im Vertrag oder der Eintritt eines pönalisierten Ereignisses.
- 9.4 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben etwaiger vom Besteller im Vorfeld zu erbringender Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig angefordert hat oder wenn hierfür ein fixer Leistungszeitpunkt festgelegt war, den der Besteller nicht eingehalten hat.
- 9.5 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 9.6 Bei Fällen höherer Gewalt wie Streiks, Krieg, Naturereignissen, behördlichen Massnahmen oder Unterlassungen, Aufruhr, Mobilmachung, Arbeitskonflikte, Aussperrungen, Unfälle und andere erhebliche Betriebsstörungen, Epidemien/Pandemien, terroristische Aktivitäten etc. wird keine Vertragsstrafe oder Schadensersatz aus Verzug geschuldet.

Art. 10 Verpackung, Transport und Versand

- 10.1 Der Lieferant ist verantwortlich für die sachgemäße Verpackung der Lieferung und hat auf etwaige Besonderheiten bei der Entfernung bzw. auf spezielle Sorgfalt für die Einlagerung von mitgeliefertem Material gesondert aufmerksam zu machen.
- 10.2 Die Lieferung darf erst dann speditiert werden, wenn alle vereinbarten Werkprüfungen ohne Einschränkungen bestanden sind und die verbindliche Freigabe zum Transport (Protokoll) durch den Besteller erfolgt ist. Der Besteller hat bei Bestehen aller geforderten Werksprüfungen die Freigabe zum Transport ohne Verzögerung zu erteilen.
- 10.3 Die Ablieferungsbereitschaft wird dem Besteller rechtzeitig gemeldet, damit die genauen Versandmodalitäten vereinbart werden können.
- 10.4 Für vom Besteller zugeliefertes Material haftet der Lieferant vom Empfang bis zur Ablieferung für Verlust oder Beschädigungen, nicht aber für bereits beschädigte zugeliefertes Material. Der Lieferant hat den Besteller nach Entdecken von Mängeln bei zugeliefertem Material umgehend schriftlich zu informieren.
- 10.5 Der Transporteinschließlich der Versicherung erfolgt vom Lieferant bis zum jeweiligen Bestimmungsort erfolgt „frei Haus“ (DDP Incoterms 2020). Bei Transporten per LKW müssen vom Lieferanten Hilfsmittel für die Abladung zur Verfügung gestellt werden (Kranausleger, Hydraulikrampe).

Art. 11 Montagearbeiten und Arbeitssicherheit im Bereich von Starkstromanlagen

- 11.1 Für die Endmontagen der Lieferung ist der Lieferant verantwortlich. Die Montage erfolgt unter der Leitung und Verantwortung eines Chefmonteurs des Lieferanten.
- 11.2 Der Besteller sorgt auf seinen Montageplätzen für eine zweckdienliche und marktübliche Infrastruktur.
- 11.3 Vorbehältlich anderweitiger Vereinbarung sind sämtliche Aufwendungen für die Endmontagearbeiten wie auch die Kontrollbesuche von Montageleitern des Lieferanten im angebotenen Preis inbegriffen. Nach Absprache stellt der Besteller ausgewiesene Montagefachkräfte zur Verfügung. Im Angebot ist der Bedarf an Montagefachkräften in Form von Manntagen, Qualifikation und Zeitrahmen aufzuzeigen. Gegenüber dem durch den Besteller beigestellten Montagehilfspersonal erhält der Lieferant Weisungsbefugnis.
- 11.4 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und hat alle beteiligten Mitarbeiter umfassend darüber aufzuklären, dass die in Auftrag gegebenen Montagearbeiten auch in einer Starkstromanlage ausgeführt werden und daher besondere Sorgfalts- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten sind. Er muss insbesondere darauf hinweisen, dass es lebensgefährlich ist, mit Gegenständen oder Körperteilen in den Bereich von unter Spannung stehenden Anlageteilen zu gelangen.
- 11.5 Bei Arbeiten auf Montageplätzen des Bestellers sind die dort gültigen Anweisungen für Sicherheit, Unfallverhütung und Ordnung zu beachten, auf welche der Lieferant vorab in geeigneter Weise aufmerksam gemacht wird.

- 11.6 Die Sicherheitsweisungen des Chefmonteurs und der aufsichtführenden Mitarbeiter des Bestellers sind strikt und genau einzuhalten.
- 11.7 Für Unfälle und Schäden, die durch die Nichtbeachtung der erwähnten Vorschriften und Weisungen entstehen, übernimmt der Besteller keine Haftung.

Art. 12 Arbeitsbedingungen für Personal und Subunternehmer, Haftungsfreistellung

- 12.1 Der Lieferant holt für das von ihm zur Vertragserfüllung bezeichnete Personal, falls notwendig, im Vorfeld sämtliche gesetzlich erforderlichen Bewilligungen ein und kommt für alle sich daraus ergebenden Kosten auf.
- 12.2 Der Lieferant hat alle von ihm, bei der Montage, der Inbetriebsetzung und beim Probetrieb eingesetzten Personen auf eigene Kosten gegen Unfall zu versichern.
- 12.3 Der Lieferant hat ferner sicherzustellen und dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen, dass die am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Arbeitnehmerschutz, Versicherungen usw. sowie die gesamten vorgeschriebenen Abgaben von ihm ordnungsgemäß erbracht wurden.
- 12.4 Der Lieferant sichert zu, dass er seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung der Lieferung eine Vergütung zahlt, die den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn nicht unterschreitet und diese ordnungsgemäß sozialversichert. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Lieferant die Vorgaben des deutschen Mindestlohngesetzes (MiLoG) missachtet, so ist der Besteller berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch einen neutralen Wirtschaftsprüfer unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beim Lieferanten auf eigene Kosten zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung eine Missachtung der Regelungen des MiLoG, trägt der Lieferant die Kosten der Überprüfung.
- 12.5 Für den Fall, dass der Lieferant zur Erfüllung der Lieferung weitere Subunternehmer einsetzt, so hat der Lieferant sicherzustellen, dass auch diese die Vorgaben des MiLoG einhalten. Der Lieferant hat die Einhaltung dieser Pflicht bei seinen Subunternehmern regelmäßig zu kontrollieren.
- 12.6 Für den Fall, dass der Besteller im Zusammenhang mit der Lieferung von den zuständigen Behörden und/oder von Mitarbeitern oder Subunternehmern des Lieferanten in Anspruch genommen wird, hat der Lieferant den Besteller auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Dies schließt die Kosten der erforderlichen Rechtsverteidigung und/oder Gerichts- und Verfahrenskosten ein. Weitere Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

Art. 13 Werksprüfungen und Abnahmen während der Erstellung der Lieferung

- 13.1 Der Besteller hat während der üblichen Arbeitszeit nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und dessen Subunternehmern. Es sind ihm alle gewünschten Auskünfte und Einblicke in die Dokumente in Bezug auf den Stand der Arbeiten, der Qualität des verwendeten Materials, die Qualitäts-, Abnahme – und Schlussprüfungen, der Qualitätssicherung usw. zu geben, wobei die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten zu wahren sind.
- 13.2 Programme, Methoden, Durchführungsorte und Kostenträger für Werksprüfungen, Proben und Abnahmeversuche beim Hersteller und/oder am Bestimmungsort und Stelle sind im Vertrag/Pflichtenheft festgelegt. Über das Ergebnis etwaiger Werksprüfungen wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und vom Lieferanten zu unterzeichnen ist.
- 13.3 Der Besteller behält sich vor, einem Teil oder allen Prüfungen und Abnahmen beizuwohnen und/oder diese auf seine Kosten durch eine offizielle Prüf-anstalt mit ihren eigenen Instrumenten oder durch unabhängige Dritte durchführen zu lassen.
- 13.4 Beanstandet der Besteller die Ergebnisse der Versuche, so gehen die Kosten einer Wiederholung bei unbegründeter Beanstandung zu Lasten des Bestellers. Bei begründeter Beanstandung, bei Versuchen auf Begehren des Lieferanten oder weil dieser eine vom Vertrag abweichende Leistung verbessern musste, trägt der Lieferant sämtliche Kosten des Bestellers und aller beteiligten Dritten für die Wiederholung der Prüfungen und Abnahmen.
- 13.5 Der Besteller ist berechtigt, die Verwendung von Werkstücken zu verweigern, wenn deren Prüfungen Abweichungen vom Vertrag oder von den Projektberechnungen zu Grunde liegenden Werten ergeben und die Verwendung der Werkstücke dem Besteller nicht zugemutet werden kann.
- 13.6 Für elektrische Anlagen:
Die Anlagen (-teile, Geräte, Baugruppen, Komponenten) haben allen Anforderungen in mechanischer, elektrischer und gesetzlicher Hinsicht, die sich beim Einsatz in Netzen der elektrischen Versorgung mit großer Kurzschlussleistung stellen, voll zu genügen. Sie sind entsprechend den elektrischen Beanspruchungen und EMV-konform auszuführen. Gestützt auf durch den Besteller übermittelte Informationen kennt der Lieferant die Netzverhältnisse sowie Betriebs- und Einbaubedingungen des Bestellers und legt die Anlage und alle im Bestellumfang enthaltenen Geräte, Baugruppen und Komponenten optimal aus.
- 13.7 Die vorgenannten Werksprüfungen und die Durchführung von Abnahmeversuchen befreien den Lieferanten nicht von der vollen Verantwortung für die Einhaltung der vertraglich übernommenen Garantien und Verpflichtungen.

Art. 14 Montage, Inbetriebsetzung und Probetrieb

- 14.1 Sobald der Besteller den Lieferanten nach dessen Anzeige der Lieferbereitschaft informiert, dass mit der Montage begonnen werden kann, hat der Lieferant die erforderliche Anzahl Montagefachkräfte und Hilfspersonal zu delegieren. Soweit vereinbart, sind die durch den Besteller abgestellten Fachkräfte dem Lieferanten zeitgleich zur Verfügung zu stellen.
- 14.2 Die Montage der Lieferung muss möglichst ohne zeitliche Unterbrechungen durchgeführt und vom Lieferanten wirksam kontrolliert werden. Die Montagefachkräfte müssen mit der Lieferung, dessen Material und Montage vertraut sein.
- 14.3 Nach abgeschlossener Montagearbeit erfolgt die Vor-Ort-Prüfung und anschließend die Inbetriebnahme. Über das Ergebnis der Vor-Ort-Prüfung wird Protokoll erstellt, welches durch den Besteller und den Lieferanten zu unterzeichnen ist. Die Modalitäten eines eventuell vereinbarten Probetriebs richten sich nach dem Vertrag.

Art. 15 Technische Unterlagen, Schulung / Ausbildung

- 15.1 Sämtliche für die Montage, den Unterhalt und den Betrieb erforderlichen Betriebsvorschriften, Zeichnungen und weiteren Unterlagen werden dem Besteller in zweifacher Ausführung in Papierform und elektronisch zugestellt. Der Umfang der Dokumentation soll es dem Personal des Bestellers ermöglichen, sämtliche Instandhaltungsarbeiten selbständig ausführen zu können. Alle Dokumente sind ausschließlich in deutscher Sprache abzugeben.
- 15.2 Die technischen Unterlagen beider Parteien sind gegenseitig vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht unbefugt für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie bleiben geistiges Eigentum der jeweiligen Partei.
- 15.3 Art und Umfang der Dokumentation muss dem technischen Pflichtenheft entsprechen und richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Vertrages. Die Dokumente sind ein Teil der Lieferung und an den jeweils vereinbarten Terminen zu übergeben.
- 15.4 Der Lieferant instruiert das Personal des Bestellers für den sicheren Betrieb und für die Instandhaltung. Umfang der Instruktion und Ausbildung richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag.
- 15.5 Der Lieferant hat als Spezialist den Besteller vor Vertragsabschluss auf besondere bekannte Gefahren in der Handhabung, Anwendung und Lagerung der Lieferung oder Teilen davon hinzuweisen. Er ist verantwortlich dafür, dass die entsprechenden Gefahrenhinweise am Vertragsgegenstand, in den Dokumentationen und der Schulung deutlich erkennbar dargestellt werden.

Art. 16 Gefahrtragung und Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die volle Gefahr für die gesamte Lieferung bis zur Übergabe der Lieferung, im Falle von Werkleistungen bis zur Abnahme gemäß Ziffer 17. Die Vereinbarung einer weiteren Funktionsprüfung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist lässt dies unberührt.

Art. 17 Abnahme

- 17.1 Die Erfüllung etwaig erforderlicher oder anwendbarer behördlichen Vorschriften ist spätestens vor der Abnahme nachzuweisen.
- 17.2 Über die Abnahme sowie bei Bedarf weiterer vertraglich vereinbarter Vorgänge, Prüfungen, Entscheide etc. werden gemeinsam anzuerkennende und zu unterzeichnende Protokolle bzw. weitere Dokumente geführt und Schlussfolgerungen festgehalten. Mit der Unterzeichnung des Protokolls durch den Besteller und den Lieferanten erfolgt die Abnahme der Lieferung und der Übergang der Gefahrtragung.
- 17.3 Zeigen sich Mängel, so setzt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist zu ihrer Behebung. Nach Ablauf dieser Nachfrist erfolgt eine nochmalige gemeinsame Prüfung. Sofern keine Mängel erkennbar sind, wird die Abnahme vollzogen und ein Protokoll erstellt, welches vom Besteller und vom Lieferanten unterzeichnet wird. Die mit der Wiederholung der Prüfung dem Besteller anfallenden Übergabekosten und Aufwendungen trägt der Lieferant.
- 17.4 Bei Uneinigkeit zwischen Besteller und Lieferant über die Qualität der Lieferung, dem Vorliegen von Mängeln oder bezüglich der Verantwortlichkeit für solche Mängel, ist das Ergebnis von Kontrollproben oder Untersuchungen durch einen gemeinsam zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen entscheidend. Kommt der Sachverständige zum selben Ergebnis wie die beauftragende Partei, trägt jeweils die andere Partei auch die Kosten dieses Gutachtens.
- 17.5 Das Protokoll über die Abnahme der Lieferung enthält auch das gültige Datum des Beginns der Gewährleistungsfrist, wenn dieses nicht mit dem Datum der Abnahme übereinstimmt.
- 17.6 Kann aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, der Probebetrieb nicht innerhalb der im Vertrag vorgesehenen Frist erfolgen, so geschieht die Abnahme in der Regel innerhalb eines Monats nach Abschluss der Montagearbeiten und des Datums der geplanten Vor-Ort-Prüfung gem vorstehender Ziffer 14.3 dieser AEB auf der Basis der bis dahin erstellten Protokolle.

Art. 18 Funktionsprüfung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist

- 18.1 Bei Lieferungen (Anlagen), bei welchen gemäß Pflichtenheft eine Funktionsprüfung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist stattfindet, finden die gemeinsamen Kontrollen drei Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist statt. Die Voraussetzungen sind im jeweiligen Vertrag oder im technischen Pflichtenheft schriftlich aufgeführt.

- 18.2 Zeigen sich hierbei Mängel, so wird der Ablauf der Gewährleistungsfrist entsprechend gehemmt bis alle Beanstandungen behoben sind. Die zur Sicherung der Gewährleistung des Lieferanten gestellte Bankgarantie muss entsprechend verlängert werden.
- 18.3 Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen, sofern die Betriebstüchtigkeit der Lieferung als Ganzes nachgewiesen ist. Hierüber ist wiederum ein gemeinsames Protokoll zu erstellen, das vom Besteller und vom Lieferanten zu unterzeichnen ist. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche wegen jener Mängel, welche während der Gewährleistungsfrist vom Besteller gerügt wurden und bis dato noch nicht beseitigt wurden, sowie für Teile, die sich erst bei der Funktionsprüfung als mangelhaft erweisen.

Art. 19 Ersatzmaterial

- 19.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Teile der Lieferung, die der normalen Abnutzung unterworfen sind, und diejenigen Teile, die bei einer Havarie erwartungsgemäß ausgewechselt werden müssen, im Angebot gesondert zu deklarieren und während mindestens 15 Jahren innerhalb der marktüblichen Lieferfristen zu liefern.
- 19.2 Eine etwaige Produkteinstellung muss der Lieferant mittels schriftlicher Ankündigung und „Last Call“ dem Besteller mindestens zwölf Monate vor der letzten ordentlichen Bestellmöglichkeit unaufgefordert mitteilen oder aber passende Ersatzteile über die gesamte Lebensdauer der Lieferungen vorhalten und liefern können.

Art. 20 Mängelrechte

- 20.1 Eventuelle Mängel werden vom Besteller schriftlich gerügt.
- 20.2 Im Falle eines Mangels stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 20.3 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Lieferung (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von dem Besteller gesetzten, angemessenen, Frist nicht nach, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und von dem Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Der Lieferant kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung unbeschadet des § 635 Abs. 3 BGB verweigern, wenn eine Neuherstellung der Lieferung anstelle einer Reparatur außer Verhältnis zum gerügten Mangel steht. Im Übrigen ist der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des vereinbarten Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 20.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen insbesondere im Hinblick auf etwaige auf Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers.

Art. 21 Kündigung

- 21.1 Die Parteien können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, insbesondere wenn:
- eine Partei eine grobe Vertragsverletzung begeht, die trotz Abmahnung nicht eingestellt bzw. behoben wird, oder wenn
 - sich eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweils anderen Partei abzeichnet.
- Als grobe Vertragsverletzung im Sinne dieser AEB gilt auch wenn die Qualität der Lieferung wiederholt nicht den Anforderungen des Bestellers entspricht.
- 21.2 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Art. 22 Verjährung

Für den Fall, dass der Lieferung ein Kaufvertrag zugrunde liegt, verjähren etwaige Mängelgewährleistungsansprüche innerhalb von 36 Monaten nach Übergabe, im Falle von Werkleistung richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 23 Preise

- 23.1 Alle Preisangaben des Lieferanten verstehen sich in EUR inkl. etwaig anfallender MwSt. Die Preisangaben erfolgen jeweils exklusive Skonto und aller Rabatte, es sei denn der Lieferant weist ausdrücklich auf anderes hin.
- 23.2 Mit den vereinbarten Preisen gelten ferner alle Leistungen als abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Preise abgedeckt sind insbesondere alle Kosten für die Lieferung und deren Montage, die Dokumentations- und Instruktionskosten, die Spesen, die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladeposten, etwaige Lizenzgebühren sowie öffentlich-rechtliche Abgaben (z.B. MwSt, vorgezogene Entsorgungsgebühren, Zölle).
- 23.3 Werden einzelne Leistungen nach Aufwand in Rechnung gestellt, so werden diese zu den gemäß Vertrag gültigen Montagesätzen in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt dabei monatlich aufgrund von vom Besteller visierten Stunden- und Materialrapporten.
- 23.4 Etwaige Mehrkosten sind nur aus Gründen der Projektänderungen beziehungsweise aus vom Besteller nachträglich geforderten Änderungswünschen zulässig. Solche Änderungen mit Auswirkungen auf die Preise sind mit dem Besteller vorab schriftlich zu vereinbaren. Ist eine solche vorherige schriftliche Vereinbarung aus Zeitgründen nicht möglich, so sind die mündlich getroffenen Abreden innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Insofern gelten die §§ 650 b und c BGB.

Art. 24 Preissicherstellung

- 24.1 Der Lieferant garantiert, dass die Preise für nachträglich bestelltes Ersatz- und Reservematerial nicht über den der jeweiligen vertraglich vereinbarten Preise unter Berücksichtigung der üblichen Gleitpreisformeln liegen.
- 24.2 Die Gleitpreisformel mit Basis-Indexwerten und Quellenangabe ist dem Angebot beizulegen.

Art. 25 Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

- 25.1 Die genauen Zahlungsmodalitäten werden im jeweiligen Vertrag vereinbart. Es gelten die nachstehenden Grundsätze.
- 25.2 Bei einem gesamten Vertragswert von weniger als EUR 100.000,00 wird keine Sicherheit (Anzahlungsgarantie, Erfüllungsgarantie, Garantierückbehalt) geleistet.
- 25.3 Wird bei einem gesamten Vertragswert von mehr als EUR 100.000,00 eine Sicherheit (Anzahlungsgarantie, Erfüllungsgarantie, Garantierückbehalt) vereinbart, so hat der Lieferant eine Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten.
- 25.4 Werden Teilzahlungen verabredet, so gelten folgende Zahlungsbedingungen – abweichende Regelungen im Vertrag vorbehalten:
- Rate von 30 % des Vertragswerts nach Unterzeichnung des Vertrages.
 - Rate von 30 % des Vertragswerts nach bestandener Werksprüfung.
 - Rate von 30 % des Vertragswert nach erfolgreicher Montage und Vor-Ort-Prüfung. Falls die Vor-Ort-Prüfungen der Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert wird, erfolgt die Zahlung der 3. Rate spätestens 6 Monate nach Fälligkeit der 2. Rate.
 - Rate 10 % der Auftragssumme sowie Differenz gemäß Gesamtrechnung (in welcher evtl. Pönalen, Zusatzkosten etc. berücksichtigt sind) nach Abnahme der Lieferung.
- 25.5 Zahlungen erfolgen nur gegen Rechnungsstellung. Für jede angeforderte Zahlung muss eine separate, prüffähige, Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung darf frühestens dann erfolgen, wenn die Leistung zur Erfüllung des zahlungsauslösenden Ereignisses vollständig erbracht worden ist. Der jeweiligen Rechnung ist das anerkannte Dokument zum Nachweis der Leistungserfüllung beizulegen (quittierter Lieferschein, gegengezeichnetes Protokoll, genehmigte Regieberichte usw.).
- 25.6 Die Rechnungen sind gekennzeichnet mit den Referenzangaben der Bestellung und/oder des Vertrages, Angabe der Rechnungsart (Anzahlungs-, Teil-, Schluss-, Regie-, Teuerungsrechnung o. ä.) sowie adressiert an den Besteller zu senden. Die MwSt. ist auf den jeweiligen Rechnungen als separate Position als Betrag und Prozentsatz detailliert auszuweisen.
- 25.7 Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb von 30 Tagen rein netto. Erfolgt die Zahlung durch den Besteller innerhalb von 20 Tagen gewährt der Lieferant 3% Skonto. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit eventuellen Gegenforderungen des Bestellers. Der Lieferant kann mit Gegenforderungen nur aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder vom Besteller anerkannt und unbestritten sind.
- 25.8 Maßgebender Zeitpunkt für das Berechnen der Zahlungsfristen ist der Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung beim Besteller.

Art. 26 Sicherheitsleistungen

26.1 Der Lieferant leistet die nachfolgend aufgeführten unverzinslichen Sicherheiten in Form einer dem Besteller genehmen Bank- oder Versicherungsgarantie, ausgestellt zugunsten des Bestellers und gültig mindestens drei Monate über den vertraglich vorgesehenen Rückgabetermin hinaus. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Erweist sich eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer als notwendig (z.B. bei Verzug, verspäteten Abnahmen, Verlängerung der Gewährleistungsfrist o.ä.), ist diese Verlängerung vom Lieferanten rechtzeitig zu veranlassen. Aus redaktioneller Sicht kann der bei der ausstellenden Bank verwendete Standard-Text eingesetzt werden, sofern er sachlich mit dem durch den Besteller definierten Text übereinstimmt und vom Besteller akzeptiert wird.

Es werden **keine** Konzerngarantien akzeptiert.

26.2 Der Besteller kann nach freiem Ermessen die folgenden Sicherheitsleistungen fordern:

- a. Anzahlungssicherheit
Zur Sicherung des Zahlungsbetrages kann in der Höhe des Zahlungsbetrages mit einer Gültigkeit von bis zu drei Monaten über den Zeitpunkt der Lieferung am Bestimmungsort hinaus, eine Sicherheitsleistung gefordert werden.
- b. Erfüllungssicherheit
Zur Sicherung der Vertragserfüllung durch den Lieferanten kann eine Sicherheitsleistung in der vertraglich vereinbarten Höhe (10% des gesamten Vertragswertes) und mit einer Gültigkeit von bis zu drei Monaten über den Zeitpunkt der provisorischen Abnahme hinaus gefordert werden. Die Rückgabe erfolgt ganz oder teilweise nach gegenseitiger Unterzeichnung des Protokolls der Abnahme.
- c. Gewährleistungssicherheit
Zur Sicherung der Leistungen des Lieferanten aus den Gewährleistungsbestimmungen kann in der Höhe von 5% des endgültigen (abgerechneten) Vertragswertes und mit einer Gültigkeit bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Rückgabe der Sicherheitsleistung erfolgt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, wenn sich an der Lieferung keine Mängel gezeigt haben, oder der Lieferant seine Gewährleistungspflichten vollständig erfüllt hat.

Art. 27 Haftung und Freistellung

- 27.1 Der Lieferant versichert, dass die Lieferung den vereinbarten Spezifikationen sowie dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entspricht.
- 27.2 Der Lieferant versichert ferner, dass die Lieferung frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt nicht für Lieferungen, die ausschließlich nach vorgegebenen Spezifikationen des Bestellers erfolgen.

27.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Lieferung oder deren Verwendung entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Dies schließt alle anfallenden Kosten der Rechtsverteidigung ein. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung des Bestellers beruht.

Art. 28 Geistiges Eigentum

- 28.1 Sämtliche Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – sowie Werkzeugen, die Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben im uneingeschränkten Eigentum vom Besteller. Eine Übertragung von urheberrechtlichen Schutzrechten erfolgt nur nicht-exklusiv im vertragserforderlichen Umfang.
- 28.2 Die Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung entsprechend der Bestellung/des Auftrags verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und nach Erbringung der Leistungen unaufgefordert zurückzugeben.
- 28.3 Werkzeuge sind entsprechend als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der jeweiligen Lieferung zu benutzen sowie die dem Besteller gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungsarbeiten führt der Lieferant auf eigenen Kosten rechtzeitig durch.
- 28.4 Die vor Beginn der Ausführung des jeweiligen Vertrages bestehenden urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte der Parteien verbleiben beim jeweiligen Eigentümer.

Art. 29 Versicherung

- 29.1 Versicherungen sind vom Lieferanten auf dessen Kosten abzuschließen. Auf Verlangen des Bestellers übergibt der Lieferant dem Besteller den entsprechenden Versicherungsschein in Kopie.
- 29.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Transportversicherung (inklusive Deckung für die Abladung der Lieferung am im Vertrag oder im Pflichtenheft definierten Abladeort) abzuschließen.
- 29.3 Zudem verpflichtet sich der Lieferant, eine Montageversicherung abzuschließen.
- 29.4 Für die Dauer der Vertragserfüllung und bis zum Ende der Gewährleistungsfrist hat der Lieferant eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10,0 Mio. pro Schadenereignis für Sach- und Personenschäden zu unterhalten.

Art. 30 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der vertraglich vereinbarte Bestimmungsort.

Art. 31 Geheimhaltung

- 31.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen, die wechselseitig ausgetauscht werden, vertraulich. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an. Ohne anderslautende schriftliche Regelung darf der Lieferant mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Besteller besteht, nicht werben, und den Besteller auch nicht als Referenz angeben.
- 31.2 Als vertrauliche Informationen in diesem Sinne gelten nicht solche Informationen, hinsichtlich derer diejenige Partei, die die betreffende Information erhalten hat, beweisen kann,
- dass die vertrauliche Information zum Zeitpunkt der Weitergabe öffentlich bekannt ist und dieser Umstand nicht auf ihr Fehlverhalten zurückzuführen ist;
 - zu ihrer Kenntnis auf anderen Wegen als durch die andere Partei oder mit dieser verbundene Unternehmen gelangt ist, ohne dass eine gegenüber letzteren unmittelbar oder mittelbar bestehende Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt wurde und es rechtens war, diese Information weiterzugeben;
 - dass sie die vertrauliche Information eigenständig und ohne Verletzung der vorstehenden Vertraulichkeitsvereinbarung gewonnen hat.
- 31.3 Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiterinnen und, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Drittunternehmen entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 31.4 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor, wenn innerhalb des BKW-Konzerns vertrauliche Informationen ausgetauscht werden.

Art. 32 Änderungen und Ergänzungen

- 32.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.
- 32.2 Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag, den AEB und dem Angebot gehen die Bestimmungen des Vertrages denjenigen der AEB und Letztere denjenigen des Angebots vor.

Art. 33 Abtretung und Verpfändung von Forderungen

Die dem Lieferanten aus dem Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Art. 34 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 34.1 Der Vertrag untersteht dem Deutschen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
- 34.2 **Gerichtsstand** für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist **Berlin**.

BKW Deutschland GmbH
Ehrenbergstraße 19
D-10245 Berlin
Tel: +49 30 240 00 60-10

Anhang 1 – Nachhaltigkeitsstandards der BKW für Lieferanten

Einleitung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen der Nachhaltigkeitsstandards gelten für alle mit der BKW (nachfolgend **„AUFTRAGGEBER“** genannt) vertraglich vereinbarten Tätigkeiten, Erzeugnisse und Dienstleistungen, die der Vertragspartner der BKW (nachfolgend **„LIEFERANT“** genannt) erbringt. Bei Tätigkeiten in Verbindung mit Anlagen gelten die Bestimmungen für sämtliche Phasen der betroffenen Anlage, von der Planung und der Realisierung über den Betrieb bis zum Rück- oder Umbau.

1 Soziale und wirtschaftliche Grundsätze

- 1.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Menschenrechte im eigenen Einflussbereich einzuhalten und sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig zu machen.
- 1.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesetze der jeweilig anwendbaren Rechtsordnung einzuhalten, insbesondere diejenigen Gesetze bezüglich Wettbewerb, Korruption, Schwarzarbeit und Umwelt.
- 1.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich zu fairem Wettbewerb und lehnt unlautere Wettbewerbspraktiken wie zum Beispiel Preis- oder Konditionenabsprachen, Marktaufteilungen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern ab.
- 1.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften einzuhalten.
- 1.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, seine Aktivitäten den nach jeweiligem deutschen Bundes- bzw. Landesrecht geltenden Steuervorschriften auszuüben und die zur Zahlung fälligen Steuern fristgerecht zu entrichten.
- 1.6 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die nach jeweiligem Landesrecht geltenden und zur Zahlung fälligen Sozialversicherungsbeiträge (insb. Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung) einschließlich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile fristgerecht zu entrichten.
- 1.7 Ist der LIEFERANT eine juristische Person, so nimmt er als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist er keine juristische Person, so muss er nachweisen, dass er als selbstständig Erwerbstätiger eine Kranken- und Pflegeversicherung sowie sämtliche sonstige für ihn geltenden Pflichtversicherungen angeschlossen hat.
- 1.8 Der AUFTRAGGEBER schuldet keine Sozialleistungen oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod, wie auch

keine Leistungen der beruflichen Vorsorge. Für den Fall, dass die Sozialversicherungsbehörden die selbstständige Erwerbstätigkeit des LIEFERANTEN nicht anerkennen, kann der AUFTRAGGEBER allfällige Arbeitgeberbeiträge zurückfordern oder mit dem Honorar verrechnen.

- 1.9 Der LIEFERANT verpflichtet sich, den Schutz des geistigen Eigentums Dritter zu beachten.
- 1.10 Der LIEFERANT verpflichtet sich, regelmäßig Informationen in sachdienlicher Weise über seine Geschäftstätigkeit und -ergebnisse, über soziale und umweltrelevante Fragen sowie über absehbare Risiken offen zu legen.
- 1.11 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 1 zu verpflichten.

2 Grundsätze zu Mitarbeitenden

- 2.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden ungeachtet von Geschlecht, Nationalität, sexueller Identität, Konfession, Herkunft, Hautfarbe oder ihrer sonstigen persönlichen Merkmale zu fördern.
- 2.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, in Übereinkunft mit den ILO Konventionen 138 & 182 keine Arbeitenden gegen ihren Willen zu beschäftigen und keine Arbeitenden einzustellen, die nicht ein entsprechendes Mindestalter vorweisen können.
- 2.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Versammlungsfreiheit seiner Mitarbeitenden anzuerkennen und mindestens die anwendbaren Vorschriften der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen einzuhalten. In jedem Fall einzuhalten sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNOPakte I & II).
- 2.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden durch Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte und Sicherheitsvorkehrungen sowie durch entsprechende Ausbildung und regelmäßige Trainings sicherzustellen.
- 2.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich dazu, dass seine Mitarbeitenden angemessen entlohnt werden und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn sowie die gesetzlich festgelegten Sozialleistungen und weitere gesetzlich festgelegte Unterstützungsbeiträge erhalten und gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit.
- 2.6 Der LIEFERANT mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland verpflichtet sich, die in Deutschland geltenden Arbeitsschutzbestimmungen (die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und Pausen) einzuhalten. Fehlen Arbeitsschutzbestimmungen, gelten die orts- oder berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der LIEFERANT mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.

- 2.7 Entsendet der LIEFERANT Arbeitnehmende aus dem Ausland nach Deutschland, um die Leistungen auszuführen, so sind die Bestimmungen des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einzuhalten (AEntG).
- 2.8 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 zu verpflichten.

3 Umweltgrundsätze

- 3.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, schädliche oder lästige Einwirkungen auf Lebewesen und deren Lebensräume zu vermeiden, sofern dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Gemäß Vorsorgeprinzip sind dazu Maßnahmen zu planen, welche weitgehend mögliche negative Auswirkungen bereits am Entstehungsort verhindern. Falls negative Auswirkungen nicht verhindert werden können, sind chemisch und/oder physikalisch veränderte Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft) grundsätzlich und nach neustem Stand der Technik von unveränderten zu trennen, getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und umweltgerecht zu behandeln.
- 3.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich zum sparsamen Ressourcenverbrauch (u.a. von Wasser und Energie) und zur Minimierung von Emissionen und Abfallproduktion sowie zur Überwachung und kontinuierlichen Verbesserung in dieser Hinsicht.
- 3.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweils vor Ort (z.B. Produktionsort, Installationsort, Erfüllungsort etc.) geltende Umweltgesetzgebung einzuhalten. Falls in Rechtsvorschriften nicht näher präzisiert, sind Grenzwerte absolute Werte und jederzeit (nicht im Durchschnitt) einzuhalten. Lässt der neuste Stand der Technik eine über die Mindestvorgaben des Gesetzes hinausgehende Behandlung zu, ist diese zu bevorzugen. Kommt der LIEFERANT bei rechtswidrigen Zuständen trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Risiko und Kosten des LIEFERANTEN wiederherzustellen respektive wiederherstellen zu lassen.
- 3.4 Der LIEFERANT bestätigt, dass die jeweils geltende Umweltgesetzgebung den betroffenen Mitarbeitenden bekannt ist und eingehalten wird. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Mitarbeitenden in dieser Hinsicht mittels Sensibilisierung, Ausbildung und regelmäßigen Trainings zu instruieren.
- 3.5 Der LIEFERANT erklärt sich bereit, auch seine Subunternehmer auf die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 3 zu verpflichten.

4 Umweltkriterien

4.1 Materialien, Roh- und Hilfsstoffe

- Der LIEFERANT verwendet nur Materialien, Roh- und Hilfsstoffe, die
- stets den neuesten Erkenntnissen in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und die Umweltverträglichkeit entsprechen, und
 - hinsichtlich des späteren Abbruchs bzw. Rückbaus und ihrer späteren Entsorgung ökologisch und gesundheitlich unproblematisch sind, und
 - fachgerecht zurückgebaut sowie möglichst wiederverwertet oder dem Recycling zugeführt werden können.

Müssen aus technischen und wirtschaftlichen Gründen trotzdem ökologisch problematische Materialien verwendet werden, so sind diese durch den LIEFERANTEN bei Angebotsstellung zu deklarieren.

4.2 Wasserkreislaufwirtschaft und erneuerbare Energieträger

Der LIEFERANT verpflichtet sich, sobald dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, für die Deckung seines eigenen Wasser- bzw. Energiebedarfs die Wiederverwendung von ggf. aufbereitetem Abwasser bzw. erneuerbare Energieträger vorzuziehen.

4.3 Gewässerschutz und Abwasser

Die Richtlinien zum Gewässerschutz sind während der Ausführung des Projektes einzuhalten. Der LIEFERANT verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Ableitung von Abwasser auf eigene Kosten und bei zulässiger Rückgabe in ein Gewässer, zur geringstmöglichen chemischen und physikalischen Veränderung in Bezug auf Umweltverträglichkeit und Schutz der menschlichen Gesundheit. Er verpflichtet sich ebenfalls zur vorschriftsgemäßen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.

4.4 Luftreinhaltung, Abluft und Geruch

Der LIEFERANT verpflichtet sich, nur Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen (inkl. Feuerungs-, Wärme-Kraft-Kopplungs- und Notstromanlagen) einzusetzen, welche nach Möglichkeit dem neusten Stand der Technik in Bezug auf Luftreinhaltung, Abluft und Geruch erfüllen. Des Weiteren erklärt er sich bereit, Transporte und Transportrouten aus Umweltsicht zu optimieren.

4.5 Bodenverunreinigungen und Altlasten

Der LIEFERANT verpflichtet sich, Bodenverunreinigungen vorzubeugen, indem er die Verwendung von nicht bzw. schlecht abbaubaren und persistenten Stoffen (z.B. in Schutzbehandlungen, Treib- und Brennstoffen, Mineralölprodukten, Lösungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, usw.) wenn immer möglich vermeidet und auf alle Fälle den Eintrag von Fremdstoffen, künstlichen Ablagerungen oder anderen Verschmutzungen in den Boden durch Vorbeugemaßnahmen verhindert.

4.6 Abfall

Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf eigene Kosten, rechtskonform und unter Einhaltung der Auflagen der Bewilligungen und des AUFTRAGGEBERS, die Räumung, Sortierung, Lagerung, Rücknahme und Entsorgung jeglicher Abfälle, Gebinde, Behälter, Verpackungen etc. zu organisieren und sicherzustellen.

4.7 Nichtionisierende Strahlung

Der LIEFERANT verpflichtet sich, Strahlungen, welche die Umwelt oder menschliche Gesundheit beeinträchtigen, durch geeignete Vorrichtungen möglichst gering zu halten.

4.8 Lärmimmissionen

Der LIEFERANT ist verpflichtet, jeglichen Lärm, welcher im Rahmen seiner auftragsbezogenen Tätigkeiten entsteht, auf das technisch mögliche Minimum zu beschränken. Sämtliche Arbeits-, Hygiene- und Lärmschutzvorschriften sind strikte einzuhalten.

4.9 Ökosysteme und schützenswerte Lebensräume

Der LIEFERANT verpflichtet sich, Beeinträchtigungen, welche er beeinflussen kann, möglichst gering zu halten, und geeignete Begleitmaßnahmen zu treffen, wenn nach Stand der Umweltwissenschaft Ökosysteme und schützenswerte Lebensräume sowie deren ökologisch wertvollen und schützenswerten Elemente möglicherweise gefährdet sind. Geschützte Tierarten sind ggf. umzusiedeln. Rodungen, Bodenversiegelungen, Freilegung von Wurzelwerk sowie Einrichtungen und Ableitungen innerhalb der Waldlinie sind möglichst zu vermeiden.

4.10 Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die erforderliche Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr sicherzustellen, um bei Ereignissen Umweltbelastungen und Schäden für Personen und Sachen möglichst gering zu halten.

4.11 Transport und Lagerung von Gefahrstoffen und -gütern

Bei der Lagerung und beim Transport von Gefahrstoffen und -gütern verpflichtet sich der LIEFERANT selbst die gesetzlich festgelegten Grenzwerte und die Bestimmungen über die Lagerung und über den Transport von Gefahrgütern einzuhalten, Vorkehrungen zur Bewältigung von Unfällen zu treffen, unterbeauftragte Transportunternehmen entsprechend zu verpflichten und die Überprüfung der Einhaltung durch Gefahrgutbeauftragte des AUFTRAGGEBERS zuzulassen. Des Weiteren verpflichtet er sich, sämtliche Mitarbeitenden im sicheren Umgang mit gefährlichen und schädlichen Stoffen zu schulen.